Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2330.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Februar 1843., betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der, in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. J. will Ich nach dem Antrage des letzten Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen und der Erklärung des ständischen Ausschusses dieser Provinz gemäß, hierdurch genehmigen, daß diejenigen Rittergüter und Landgemeinden der Kreise Darkehmen und Insterburg, des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche in ständischer Beziehung noch mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbunden sind, von diesem Verbande getrennt und den erstgenannten beiden Kreisen in ständischer Beziehung eben so zugetheilt werden, wie sie zu denselben bereits in administrativer Beziehung gehören. Ein Verzeichniß der gedachten Rittergüter und Land-Gemeinden ist in das ständische Archiv des Königreichs Preußen niederzulegen. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1843.)

(Nr. 2331.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1843., betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schiffahrtsabgabe.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 16. v. M., daß der nach Abschnitt I. pos. 4. des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing vom 18. Oktober 1838. zu erhebende Satz von 15 Sgr., auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Schiffslast herabgesetzt werde.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2332.) Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5. 7.) auszuweisen.

§. 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5.) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2. verfahren.

§. 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7.

Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.